



5906

5905

5904

5903

5900

5899

5898

5897

5896

5892

5891

5890

5889

5888

5887

5886

5885

5884

5883

5882

5881

5001

5002

6422/11

1

2

3

61  
07/6.0

4

5

6

6450/123

7

6450/108

8

6450

9

6422/10

6422/9

6422/8

6422/3

6422/2

6423/4

5422/1  
PRIVATER PARKPLATZ UND GRÜNFLÄCHEN

LANDESSTRASSE 542

NACH OFFENBACH

3

2

6414

6415

6416

6417

6413

6412

6424

6425

6426

6427

6428

6429

6430

6431

6432

6433

6434

6435

6436

6437

6438

6439

6440

6441

6442

6443

6444

6445

6446

6447

6448

6449

6450

6451

6452

6453

6454

6455

6456

6457

6458

6459

6460

6461

6462

6463

6464

6465

6466



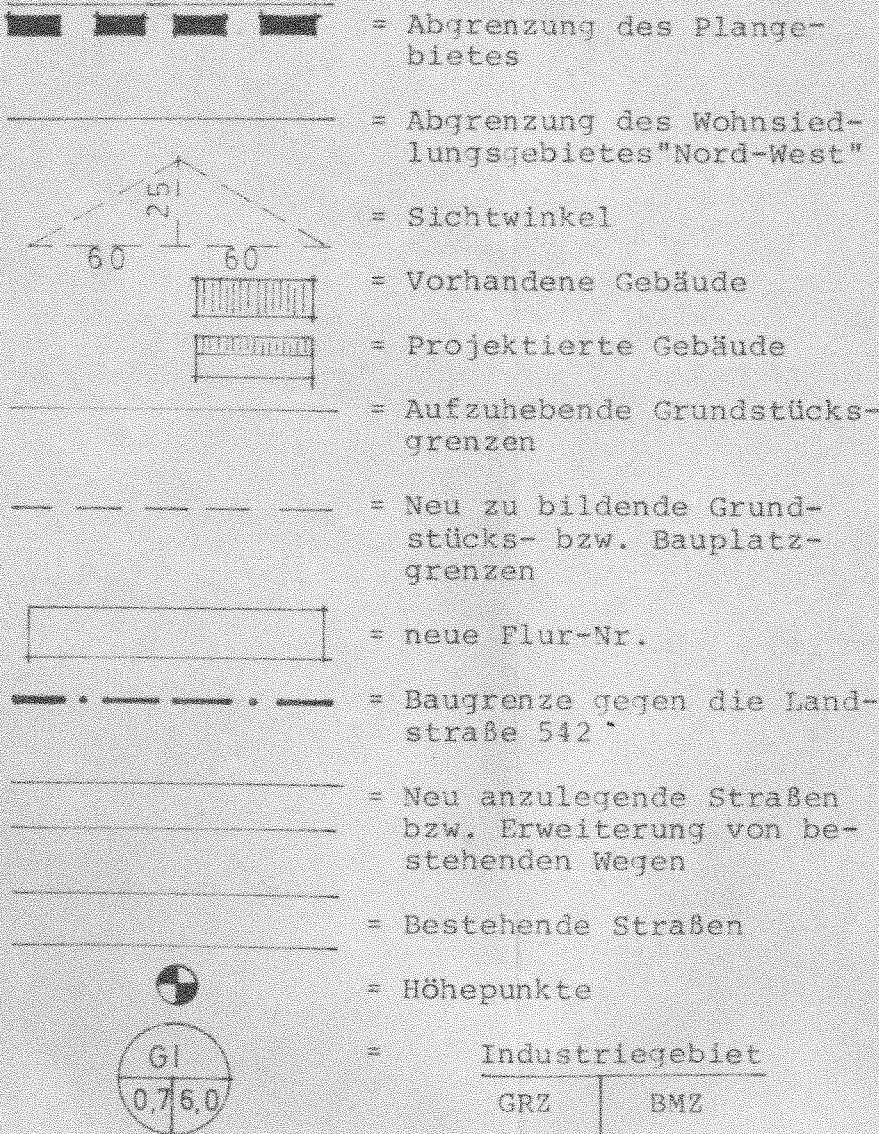
# GEMEINDE HERXHEIM BEI LANDAU/PFALZ

## BEBAUUNGSPLAN "NORD" FÜR INDUSTRIEGEBIETE

M 1: 1000

### 1. ÄNDERUNG (NACH § 13 BBAUG)

#### A. Zeichenerklärung:



#### B Textliche Festsetzung:

- Das Gelände ist nach § 9 der Baunutzungsverordnung Industriegebiet (GI).
- Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen nach § 17 BNVO: die Grundflächenzahl 0,7 und die Baumassenzahl 6,0. Maximale Bauhöhe: 7 m (bis zur Traufe)
- Die Art der Bebauung bleibt den Bedürfnissen und Erfordernissen der einzelnen Betriebe vorbehalten. Baracken und barackenähnliche Gebäude sind zu vermeiden.

Die Maßnahme ist notwendig, kommende Industrie- und Gewerbegebieten nicht unterzubringen, mindestens teilweise für die Nachteile oder Belästigungen

Das im Bebauungsplan vorgesehene Gelände ist auf Grund seiner Verhältnisse als Industriegebiet an. Das Grundstück I ist im Eigentum des Grundstückbesitzers. Das Gelände in den Baugebieten I ist nachträglich noch in privatem Besitz.

Das Baugelände wird durch die Bebauung entlang der Landstraße I. Ortschaften. Die Möglichkeit der Verwirklichung des Gebietes mit Wasser und Elektrizität. Der Entwurf für die Entwässerung ist bereits dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt.

Mit der Verwirklichung der Bebauung des Gebietes I soll sofort nach Rechtskraft dieses Bebauungsplanes begonnen werden. Jedes Bauobjekt soll gemäß § 33 BBAUG die Genehmigung des Bauvorhabens beantragt werden.

#### E. Begründung zur 1. Änderung

Der rechtsgültige Bebauungsplan vom 05.02.1966 weist einen Bauabstand von 20,0 m zur Landstraße 542 im Bereich des Grundstückes I vor. In der Baugrenze ist die Berücksichtigung der künftigen Bebauung der Landstraße 542 nicht in einer Breite von 20,0 m vorgesehen. Die Baugrenze scheint, wird die Baugrenze verschoben, so daß sich der Bauabstand auf 15,0 m verringert. Dadurch werden die Voraussetzungen für dringend erforderliche Erweiterungen geschaffen.

In Ziffer 4 der Textlichen Festsetzung ist der Abstand der Baugrenze der zeichnerischen Darstellung auf 15,0 m herabgesetzt. Im übrigen sind die Festsetzungen unverändert.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt. Das Straßenbauamt hat auch nicht die Träger öffentlicher Belange.

Auf die Kosten der Erschließung des Grundstückes I wird die Bebauungsplanänderung vorgenommen.

Die Bodenordnung ist bereits genehmigt. Die Bebauungsplanänderung erfolgt auf dem vereinfachten Veränderungsverfahren nach § 13 BBAUG.

Herxheim, den 05.04.1982

Weiler  
Bürgermeister

